

# HSD NR. 599

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.04.2018  
Nummer 599

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 04.04.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 265), geändert durch Satzung vom 05.03.2013 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 342) und Satzung vom 16.01.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 513), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 S. 1 wird die Angabe „§ 22b“ durch die Angabe „§ 22c“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 gemäß Modulhandbuch erfolgen, wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung *oder mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin, falls die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird*, durch den Prüfungsausschuss festgelegt.“
  - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Modulprüfungen können auf veranstaltungsbegleitende, vordefinierte (§ 22a, § 22b, § 22c) oder besondere (§ 22d) Prüfungsleistungen verteilt werden. Die genaue Prüfungsform und Verteilung der Bewertungsanteile ist im Modulhandbuch festzulegen, spätestens jedoch zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung *oder, falls die entsprechende Lehrver-*

*anstaltung nicht angeboten wird, mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.“*

3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Modulprüfungen in Pflichtfächern sind „Klausurarbeiten“ (§ 22a), *Prüfungen im Antwortwahlverfahren* (§ 22b) und „Mündliche Prüfungen“ (§ 22c).“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22b“ durch die Angabe „§ 22c“ und die Angabe „§ 22c“ durch die Angabe „§ 22d“ ersetzt.
4. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

## **„§ 22B – PRÜFUNGEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN**

- (1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwortwahlverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.
- (5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit wie vielen Prozentpunkten (ggf. Bruchteilen von Prozentpunkten) die jeweilige Frage zum Klausurergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit der Anzahl der Prozentpunkte, um die die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.“

5. Die bisherigen §§ 22b und 22c werden zu §§ 22c und 22d.

## **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ (WIM) vom 16.09.2011 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 05.03.2013 und 16.01.2017 und der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 22.01.2018 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 08.03.2018.

Düsseldorf, den 04.04.2018

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.-Ing. Walter Müller